

Allgemeine Qualitätsbedingungen (AQB) der Blässinger GmbH, Liezen

Stand August 2013

I. Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Qualitätsbedingungen gelten zusammen mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Sie finden ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne der §§ 1-3 UGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Unsere Allgemeinen Qualitätsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Qualitätsmanagementsystem

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß VDA 6.1 oder TS 16949:2002 in der jeweils gültigen Fassung oder eines Systems, das mindestens die inhaltlichen Anforderungen der vorgenannten Normen erfüllt.
2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß VDA 6.1 oder TS 16949:2002 in der jeweils gültigen Fassung oder eines Systems, das mindestens die inhaltlichen Anforderungen der vorgenannten Normen erfüllt.
3. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und wird seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.
4. Sofern wir dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellen, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Mittel einbezogen und gekennzeichnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
5. Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dieser Vereinbarung.
6. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten dokumentierte Nachweise zu verlangen, dass dieser sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt hat. Ebenso können wir verlangen, dass der Lieferant schriftliche Prüfungs- und andere Qualitätsnachweise von seinen Unterlieferanten vorlegt.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, das Produkt nur so zu liefern wie in der Dokumentation/Spezifikationsbeschrieben. Er hat die Verpflichtungen, die ihm durch nationale und internationale Normen, Standards, Gesetze und Verordnungen auferlegt werden, zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben und Standards des Internationalen Material-Daten-Systems (IMDS) zu erfüllen. Gleiches gilt für Produkte, Stoffe und Teile seiner Unterlieferanten. Der Lieferant hat die Anforderungen in der Dokumentation/Spezifikation eingehend und sorgfältig dahingehend zu prüfen, ob die geforderten Sollwerte und Toleranzen eingehalten werden können. Bei Unklarheiten ist mit uns Rücksprache zu halten.

III. Muster/Prototypen/Erstmuster

1. Muster / Prototypen / Erstmuster sind vom Lieferanten unter Serienbedingungen herzustellen. Bei Musterlieferanten reicht eine Musterbestellung. Der Lieferant stellt Muster individuell für uns her.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkte, Teile und Stoffe vor und in der Erprobung zu dokumentieren, um Ursachen für Funktionsmängel zu finden und Erkenntnisse über Verschleißerscheinungen und Verformungen zu erhalten. Der Lieferant hat dem Muster mindestens einen Maßbericht sowie ein Materialzertifikat beizufügen. Weitere Anforderungen werden individuell vereinbart.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkte, Teile und Stoffe vor und in der Erprobung zu dokumentieren, um Ursachen für Funktionsmängel zu finden und Erkenntnisse über Verschleißerscheinungen und Verformungen zu erhalten. Der Lieferant hat dem Muster mindestens einen Maßbericht sowie ein Materialzertifikat beizufügen. Weitere Anforderungen werden individuell vereinbart.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf den Lieferpapieren kenntlich zu machen, dass es sich um Prototypen oder Erstmuster handelt. Stückzahl, Benennung, Zeichnungsnummer und Änderungsstand sind anzugeben.
5. Bei Abweichungen von Dokumentation / Spezifikation ist vor der Auslieferung durch den Lieferanten ein Antrag auf Bauabweichung / Genehmigung der Abweichung zu stellen. Bei genehmigter Bauabweichung ist das abweichende Maß zu dokumentieren, auf dem Messbericht zu kennzeichnen und eine Kopie der Abweichungsgenehmigung dem Bericht beizufügen.

IV. Serienfreigabe

1. Vor der Serienlieferung sind vom Lieferanten grundsätzlich die Erstmuster mit ausgefülltem Erstmusterprüfbericht oder Teilverlagebestätigung (PSW) vorzulegen. Die Prüfungen können nach VDA Schrift 2 (EMPB) oder QS 9000 PPAP in der jeweils gültigen Fassung oder einem vergleichbaren Standard durchgeführt werden. Als Dokumentation kann der Erstmusterprüfbericht, das Werkstoffprüfzeugnis EN 10204/3.B oder EN 10204/2.B geliefert werden.
2. Für Produkte, Stoffe und Teile, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt besondere Vorschriften für Verpackung, Transport, Lagerung, Behandlung und Entsorgung gelten, hat der Lieferant für deren vollständig Einhaltung Sorge zu tragen sowie ein Datenblatt für den Weitervertrieb im Ausland und ein Unfallmerkleblatt (Transport) zu übergeben.

V. Serienfertigung bei Herstellervoraussetzung

1. Bei der Serienlieferung ist der Lieferant verpflichtet, alle geeigneten qualitätssichernden Maßnahmen zu ergreifen, um die vertraglich vereinbarte Qualität zu sichern.
2. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Er hat seine Leistungen dahingehend kontinuierlich zu optimieren.
3. Der Lieferant hat seine Fertigungsprozesse laufend zu überwachen, zu beurteilen und zu lenken. Die Fertigungsprozesse müssen sich unter statistischer Kontrolle befinden und sind mit geeigneten Prüfmethoden abzusichern. Der Produktionsprozess ist kontinuierlich zu optimieren.
4. Bei Feststellung von Abweichungen wird ein Prüfbericht erstellt. Nach Abstimmung mit den Lieferanten erfolgt unverzüglich die Rücksendung der Produkte, Stoffe oder Teile und/oder eine Sortieraktion bzw. Nacharbeit.
5. Die Kennzeichnung der Produkte, Stoffe und Teile, die Verpackung und der Transport sind so zu gestalten, dass Qualitätsminderungen und Beschädigungen vermieden werden.

VI. Dokumentation bei Herstellervoraussetzung

1. Produkt- und prozessrelevante Dokumente, Daten, Aufzeichnungen und Referenzmuster sind mindestens für die Zeit aufzubewahren, in der für das Produkt, Stoffe und Teile Liefervereinbarungen bestehen.
2. Der Lieferant hat uns auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.
3. Jede Änderung im Fertigungsverfahren, an Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Stoffe und Teile einschl. der Prüfverfahren oder sonstiger Qualitätssicherungsmaßnahmen sind uns mitzuteilen. Je nach Art und Umfang der Änderungen entscheiden wir, ob eine neue Serienfreigabe erforderlich ist.

VII. Audits

1. Wir sind berechtigt, durch ein Audit beim Lieferanten festzustellen, ob das Qualitätsmanagementsystem die Anforderungen an die Qualität gewährleisten kann. Das Audit kann nach vorheriger Anmeldung als Prozess- und Produktaudit durchgeführt werden.
2. Der Lieferant gewährt uns auf Verlangen Einblick in die Produktions- und Prüfungsunterlagen und sonstige mit der Herstellung im Zusammenhang stehende Dokumente und Unterlagen, Werkzeuge und Messmittel. Der Lieferant wird uns die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen.
3. Der Lieferant gewährt uns auf Verlangen Einblick in die Produktions- und Prüfungsunterlagen und sonstige mit der Herstellung im Zusammenhang stehende Dokumente und Unterlagen, Werkzeuge und Messmittel.

VIII. Geheimhaltung

Die vertraulichen Angelegenheiten, Vorgänge und finanziellen Verhältnisse des jeweiligen anderen Vertragspartners sind geheim zu halten. Der Geheimhaltung unterliegen insbesondere auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, finanzielle Verhältnisse, Preise und Kundschaft. Die Partner werden betroffene Mitarbeiter und Zulieferer ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach der Beendigung dieser Vereinbarung. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Berechnungen, Informationen usw. dürfen unbefugten

Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

IX. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Es gelten ergänzend ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Blässinger GmbH mit dem Sitz in der pol. Gemeinde Liezen.
3. Auf die Rechtsbeziehungen zu dem Lieferanten findet österreichisches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG).
4. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten wird die örtliche und internationale ausschließliche Zuständigkeit des für die Gemeinde 8940 Liezen sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, sofern der Lieferant Unternehmer ist oder er seinen Sitz nicht innerhalb der Republik Österreich hat. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückhaltung gegen uns vor einem anderen als dem ausschließlich zuständigen Gericht vorzubringen. Wir sind im Einzelfall berechtigt, Klage auch am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.